

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/121/20

Dresden, 20. August 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/7032**

**Thema: Verfolgung und Festsetzung eines bewaffneten Gambiers in Zwickau**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die ‚BILD‘ berichtete in einem Beitrag am 03.07.2021 u.a. wie folgt: ‚Es sind unfassbare Szenen, die sich am Freitagnachmittag mitten im sächsischen Zwickau abgespielt haben: Ein Mann flüchtet mit einem Messer in der Hand vor der Polizei durch die Straßen, während dutzende Passanten durch die Innenstadt schlendern!‘ [...] ‚Ersten Erkenntnissen nach soll der Täter zuvor am Neumarkt im Streit einen Libyer (16) und einen Deutschen (22) mit dem Messer bedroht haben.‘“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie stellt sich der konkrete Hergang der polizeilichen Verfolgung und Festsetzung des Gambiers in Zwickau am 02.07.2021 dar, welche Hintergründe zur Bedrohung mit einem Messer sind bekannt, wegen welcher Straftaten wird ermittelt? Gab es weitere Beteiligte?**

Nach den bisherigen Ermittlungen wird der beschuldigten Person ein versuchter Totschlag im Sinne der §§ 212, 22, 23 Strafgesetzbuch (StGB) vorgeworfen.

Sie soll am Mittag des 2. Juli 2021 in Zwickau mit einem Messer an die geschädigte Person herantreten sein und dieser gegenüber geäußert haben, dass sie sie „abstechen“ werde. Daraufhin habe die geschädigte Person die beschuldigte Person mit einem Faustschlag niedergeschlagen und sei geflohen.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

Nachfolgend seien die herbeigerufenen Polizeivollzugsbediensteten eingetroffen und hätten die beschuldigte Person erfolglos aufgefordert, das Messer wegzulegen. Aufgrund der dynamischen Lage sowie der Gefahr für Leib und Leben für die eingesetzten Polizeivollzugsbediensteten und die unbeteiligten Personen im Umfeld habe man zunächst versucht, auf das Eintreffen weiterer Kräfte zu warten. Währenddessen habe die beschuldigte Person wiederholt gedroht, sich mit dem Messer selbst zu verletzen. Beim Anblick der hinzugezogenen Einsatzkräfte sei sie sodann geflüchtet, woraufhin die Polizeivollzugsbediensteten die Verfolgung aufgenommen hätten. Im Bereich eines Einkaufszentrums sei die beschuldigte Person unter Mithilfe weiterer Personen aufgehalten und schließlich fixiert worden.

Im Übrigen dauern die Ermittlungen an, so dass zu weiteren Einzelheiten derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

**Frage 2:**

**Befindet sich der Tatverdächtige wieder auf freiem Fuß und falls ja: welche Gefahrenprognose liegt hinsichtlich des Tatverdächtigen vor und welche Sicherheitsvorkehrungen werden, durch welche Behörde, getroffen, damit es zu keinen weiteren Straftaten durch diesen kommt?**

Nein.

**Frage 3:**

**Ist der Tatverdächtige bereits polizeibekannt und falls ja: Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, gegen diesen geführt?**

Von der Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 -, juris <Rn. 47>).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 <juris Rn. 361 ff.>). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., <juris Rn. 196>). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die betroffene Person damit rechnen muss, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen, Gesundheit) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris <Rn. 16>).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der beschuldigten Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Ermittlungsmaßnahmen ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit betroffenen Person zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Ermittlungsmaßnahmen wegen Straftaten um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen sowie sonstige polizeiliche Erkenntnisse gegen Tatverdächtige und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für deren Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

**Frage 4:**

**Gibt es Hinweise, dass der Tatverdächtige zu bestimmten Gruppierungen des (religiösen) Extremismus Kontakte hat oder diesen zugehörig ist und falls ja, wird der Tatverdächtige als Gefährder (im Bereich Islamismus) geführt bzw. als (gewaltorientierter) Islamist eingestuft (falls noch nicht, zukünftig?)?**

Es liegen bislang keine Anhaltspunkte für einen politisch motivierten Tathintergrund mit Bezügen zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität -religiöse Ideologie- vor.

Unbenommen dessen wird zur konkreten Einstufung und Bearbeitung von Gefährdern keine Auskunft erteilt und diesbezüglich auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/5187 verwiesen.

**Frage 5:**

**Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Deutschland, wie ist er untergebracht und wie ist dessen Aufenthaltsstatus und, sofern er ausreisepflichtig war/ist und mögliche Strafverfahren/Haft nicht entgegenstanden/stehen: Wurde/wird eine Abschiebung in das Herkunftsland geprüft bzw. vorbereitet und versucht durchzuführen - wenn nein, warum nicht, wenn ja, warum ist die Abschiebung gescheitert?**

Die tatverdächtige Person reiste nach eigenen Angaben Anfang des Jahres 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie ist derzeit im Landkreis Zwickau untergebracht und verfügt über eine Aufenthaltsgestattung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Roland Wöller